

Opiumalkaloide und Cadmium in Mohnsamen und Backwaren mit Mohn

Endbericht der Schwerpunktaktion A-038-21



Februar 2022

**Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)**

Zusammenfassung

In der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln sind Höchstgehalte für Opiumalkaloide und Cadmium festgelegt. Diese Kontaminanten wurden daher in den Warengruppen Mohn und Backwaren mit Mohn untersucht.

42 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht.

- Keine Probe wurde beanstandet.

Hintergrundinformation

Mohnsamen werden aus Schlafmohn (*Papaver somniferum* L.) gewonnen. Sie werden in Backwaren, als Verzierung auf Lebensmitteln, für Kuchenfüllungen und Desserts und zur Herstellung von Speiseöl verwendet. Die Schlafmohnpflanze enthält narkotische Alkaloide wie Morphin und Codein. In der EU wurde daher ein Höchstgehalt für Opiumalkaloide (Morphin und Codein) festgelegt. Mit der Verordnung (EU) 2142/2021 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 sind Höchstgehalte für Opiumalkaloide (Morphin und Codein) in Mohnsamen und Backwaren, die Mohnsamen enthalten und/oder daraus gewonnene Erzeugnisse, festgelegt worden. Für Mohnsamen, ganz oder gemahlen, die für Endverbraucherinnen und Endverbraucher in Verkehr gebracht werden, gilt ein Höchstgehalt von 20 mg/kg. Für Backwaren, die Mohnsamen und/oder daraus gewonnene Erzeugnisse enthalten, gilt ein Höchstgehalt von 1,50 mg/kg. Diese Verordnung gilt ab dem 1. Juli 2022.

Cadmium wird von der Pflanze über den Boden aufgenommen. Mit der Verordnung (EU) 1323/2021 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 ist ein Höchstgehalt von 1,20 mg/kg für Cadmium in Mohnsamen festgelegt worden. Die im Anhang der Verordnung (EU) 1323/2021 aufgeführten Lebensmittel, die vor dem Inkrafttreten rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, dürfen noch bis zum 28. Februar 2022 weiterhin in Verkehr gebracht werden.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 42

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EU) 2142/2021 der Kommission vom 3. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte für Opiumalkaloide in bestimmten Lebensmitteln
- Verordnung (EU) 1323/2021 der Kommission vom 10. August 2021 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 bezüglich der Höchstgehalte für Cadmium in bestimmten Lebensmitteln

Zudem wurden die Aktionswerte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln des österreichischen Lebensmittelbuchs, IV. Auflage, herangezogen.

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 0 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	42	100	(93 %; 100 %)
beanstandet	0	0	(0 %; 7 %)
gesamt	42	100	---

Eine Probe Mohnzelten wies einen Gehalt an Morphin von $1,8 \pm 0,46$ mg/kg und einen Gehalt an Codein von $0,31 \pm 0,078$ mg/kg auf. Der (noch nicht gültige) Höchstgehalt für Opiumalkaloide in Backwaren war somit nur unter Berücksichtigung der Messunsicherheit eingehalten. Das Lebensmittelunternehmen wurde darauf hingewiesen.

Zwei Proben wiesen einen Cadmiumgehalt von $1,75 \pm 0,26$ mg/kg bzw. $1,53 \pm 0,23$ mg/kg auf. Der Höchstgehalt für Cadmium in Mohnsamen war somit auch unter Berücksichtigung der Messunsicherheit überschritten. Die Ware darf noch bis 28. Februar 2022 in Verkehr gebracht werden. Darauf wurden die Lebensmittelunternehmen hingewiesen.

Bei einer Probe war der Aktionswert für Cadmium in Mohnsamen für die Weiterverarbeitung (1,0 mg/kg) und bei einer weiteren Probe der Aktionswert für Cadmium in Mohnsamen für die Abgabe an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher (0,8 mg/kg) überschritten. Die Lebensmittelunternehmen wurden darauf hingewiesen.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.